



Vertrag für die Überlassung von Wasserflächen im Freibad Kolbermoor

zwischen der Stadt Kolbermoor,
(vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Peter Kloo) und

(Nutzer und Name des Vertreters)

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Der Badbetreiber überlässt dem Nutzer folgende Nutzungsbereiche für die definierten Arten der Nutzung und für festgelegte Nutzungszeiten.

- Schulschwimmen
- Schwimmkurse
- Schwimmtraining
- Sonstige Kurse (Aquafitness oder Ähnliches)
- Sonstige Veranstaltungen

Dieser Vertrag beginnt am _____

und endet am _____

Nutzungstage: _____

Nutzungszeit: _____

(2) Angaben des Nutzers:

✓ Anzahl der Teilnehmer: _____

✓ Anzahl der Aufsichtskräfte: _____

Schwimmfähigkeit der Teilnehmer:

- Nichtschwimmer
- Nicht sichere Schwimmer (Anfänger)
- Sichere Schwimmer (ab Deutsches Jugendschwimmabzeichen, Deutsches Schwimmabzeichen Bronze)

§ 2 Nutzungsentgelt

(1) Die Nutzungsüberlassung erfolgt:

- unentgeltlich
- entgeltlich

Für die Nutzung wird ein Nutzungsentgelt erhoben in Höhe von _____ €

Im Nutzungsentgelt ist ein MwSt.-Satz von _____% enthalten.

§ 3 Pflichten der Vertragspartner

(1) Der Badbetreiber muss bei der Überlassung an Dritte seinen Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich der Betriebsaufsicht genügen.

- ✓ Beaufsichtigung des öffentlichen Badebetriebs
- ✓ Einweisung des Nutzers mit Dokumentation
- ✓ Der Badbetreiber hat sich stichprobenartig davon zu überzeugen, dass die Nutzer qualifizierte Aufsichtskräfte gemäß DGfDB R 94.05 einsetzen
- ✓ Das Aufsichtspersonal des Badbetreibers muss eingreifen, wenn es Gefahren bei der Nutzung oder durch das Verhalten einzelner Nutzer erkennt
- ✓ Erstellung eines Notfallplans

- ✓ Bereitstellung von _____ abgetrennten Bahnen

(2) Für den Nutzer ergeben sich die nachfolgenden Pflichten:

Vor der Nutzung:

- ✓ Rechtzeitige Ein- und Unterweisung durch Fachkräfte
- ✓ Nachweis der Rettungsfähigkeit gemäß § 4 des Vertrages

Während der Nutzung

- ✓ Wasseraufsicht
- ✓ Überwachung des Badebetriebs
 - Überwachung der Bereiche, die den Nutzern zugänglich sind
 - Anerkennung und Einhaltung der Badeordnung
 - Unfallprävention.

§ 4 Anforderungen an die Mitarbeiter des Nutzers für die Beaufsichtigung des Badebetriebes bzw. die Wasseraufsicht

Die Mitarbeiter/innen des Nutzers für die Beaufsichtigung der Wasseraufsicht bzw. die Wasseraufsicht erfüllen die nachfolgend aufgeführten Anforderungen:

Allgemeine Anforderungen:

- ✓ Mindestalter 18 Jahre
- ✓ eine für die Erfüllung der Aufgabe körperliche und geistige Eignung
- ✓ die Ausbildung in Erster Hilfe (einschließlich der Herz-Lungen-Wiederbelebung) nach DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- ✓ eine den Einweisungen entsprechende Vertrautheit mit dem Bad, seiner Ausstattung (insbesondere Erste Hilfe-Ausstattung) und seinen betrieblichen Abläufen

Anforderungen an das Wasseraufsichtspersonal:

- ✓ Das Personal für die Wasseraufsicht muss rettungsfähig sein.
- ✓ Der Nachweis der Rettungsfähigkeit für das Wasseraufsichtspersonal muss durch mindestens eine der nachfolgenden Prüfungen nachgewiesen werden:
 - das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Silber
 - ein Dokument eines anderen Mitgliedstaates der EU, aus dem hervorgeht, dass die Anforderungen des Deutschen Rettungsschwimmabzeichen in Silber gleichwertig erfüllt sind
 - eine kombinierte Rettungsübung nach DGfdB R 94.05, Anhang 1

Der letzte Nachweis der Rettungsfähigkeit darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Der Nachweis über die Rettungsfähigkeit hat vorgelegen:

_____ (Name der abnehmenden Organisation und Datum des Nachweises).

Die Fortbildung in der Ersten Hilfe (einschließlich der Herz-Lungen-Wiederbelebung) muss nach DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ alle zwei Jahre wiederholt werden.

Der Nachweis über die Erste Hilfe hat vorgelegen:

_____ (Name der abnehmenden Organisation und Datum des Nachweises).

§ 5 Organisatorische Festlegungen

Für die betrieblichen Abläufe während der Nutzung werden folgende organisatorische Festlegung für den Ablauf des Betriebes definiert:

- ✓ Das für die Wasseraufsicht des Nutzers eingesetzte Personal muss geeignet sein.
- ✓ Die Nutzungsüberlassung erfolgt im Parallelbetrieb.
- ✓ Anzahl der Aufsichtskräfte: _____

Weitere Festlegungen:

- ✓ _____

§ 6 Haftung

- (1) Die Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wird der Badbetreiber von einem Dritten wegen eines Schadens bei der Beaufsichtigung des Badebetriebes bzw. der Wasseraufsicht in Anspruch genommen, stellt der Nutzer ihn von der Haftung frei.
- (2) Der Nutzer weist den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und die regelmäßige Prämienzahlung nach.
- (3) Wird der Nutzer von Dritten auf Schadensersatz hinsichtlich der Beaufsichtigung des Badebetriebes bzw. der Wasseraufsicht in Anspruch genommen, informiert er den Badbetreiber unverzüglich.

- (4) Für sämtliche vom Nutzer eingebrachte Gegenstände übernimmt der Badbetreiber keine Haftung.
- (5) Der Badbetreiber ist berechtigt, aus betrieblichen Gründen (z. B. Veranstaltungen im jeweiligen Bad) oder bei technischen Störungen, die eine Nutzung des Bades während der vereinbarten Nutzungszeiten nicht oder teilweise nicht zulassen, die Nutzung für einen bestimmten Zeitraum zu sperren. Er hat den Nutzer unverzüglich hiervon zu unterrichten, sobald ihm die Gründe bekannt werden, die eine Sperrung erforderlich machen. Schadensersatzansprüche des Nutzers aufgrund der Sperrung sind ausgeschlossen, jedoch wird das nach § 2 zu zahlende Nutzungsentgelt entsprechend gekürzt.

§ 7 Kündigung der Nutzungsüberlassung

- (1) Die Partner sind berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit fristlos zu kündigen, wenn
- ✓ der Nutzer seiner Pflicht zur Beaufsichtigung des Kursbetriebes nicht ordnungsgemäß nachkommt
 - ✓ der Nutzer, seine Beauftragten oder seine Kursteilnehmer den Verpflichtungen aus diesem Vertrag grob zuwiderhandeln oder trotz Abmahnung wiederholt gegen den Vertrag verstoßen
 - ✓ der Nutzer die Beaufsichtigung des Badebetriebes bzw. die Wasseraufsicht oder der Badbetreiber den Betrieb einstellt
 - ✓ dem jeweiligen Partner behördlich die Erlaubnis entzogen wird
 - ✓ über das Vermögen des jeweiligen Partners Insolvenzantrag gestellt wird.
- (2) Darüber hinaus steht beiden Vertragsparteien die fristlose Kündigung des Vertrages zu, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, die eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses als unzumutbar erscheinen lassen.

§ 8 Gerichtsstand

- (1) Gerichtsstand ist Rosenheim.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Abänderung des Schriftformerfordernisses. Dieser Vertrag ist gleichlautend zweimal ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.
- (2) Durch eine etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen wird die Gültigkeit dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Vereinbarungen durch solche wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die den gleichen Erfolg herbeiführen. Sollte es zwischen den Vertragsparteien zu keiner Einigung kommen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Kolbermoor, den

(Unterschrift des Badbetreibers)

(Unterschrift des Nutzers)

Deutsche Gesellschaft für das Bäderwesen, DGfDB R 94.05

Die Kombinierte Rettungsübung zum Nachweis der Rettungsfähigkeit (normativ)

Zur Erfüllung der in Abschnitt 8.2 genannten Anforderungen kann die Kombinierte Rettungsübung durchgeführt werden (vgl. Anhang 2). Die Kombinierte Rettungsübung wird durch die Aufsichtskraft in Dienstkleidung an einer Person oder einer Rettungspuppe durchgeführt.

Deren Platzierung erfolgt an der tiefsten Stelle der Becken des Bades in der dort größten Entfernung vom Beckenrand. Die Rettung muss bis zum Beginn der Herz-Lungen-Wiederbelebung innerhalb von drei Minuten abgeschlossen sein.

Die kombinierte Rettungsübung besteht aus:

- Hilfe herbeirufen
- Absetzen des Notrufs veranlassen
- Sprung ins Wasser,
- Anschwimmen/Antauchen zur auf dem Beckenboden liegenden Person bzw. Rettungspuppe,
- Heraufholen der Person bzw. Rettungspuppe,
- Schleppen der Person bzw. Rettungspuppe zum Beckenrand,
- Sichern der Person bzw. Rettungspuppe am Beckenrand,

- Verbringen der Person bzw. Rettungspuppe aus dem Wasser und Ablegen auf dem Beckenumgang,
- Lebensrettende Sofortmaßnahmen durchführen (inkl. 5 Initialbeatmungen (vgl. BAGEH) und mindestens 3 min Herz-Lungen-Wiederbelebung an einer Reanimationspuppe).

Die Abnahme der Rettungsübung muss unter der Verantwortung des Betriebsleiters durch eine hierfür qualifizierte Person durchgeführt werden (z. B. Meister für Bäderbetriebe, Fachangestellte für Bäderbetriebe, Personen mit Lehrschein „Rettungsschwimmen“ einer Wasserrettungsorganisation).

Eine Übertragung des Ergebnisses der Kombinierten Rettungsübung auf ein anderes Bad ist möglich, wenn die Bedingungen in diesem Bad mindestens gleichwertig sind. Zusätzlich sollte das Aufsichtspersonal in die Gegebenheiten des Bades eingewiesen werden.

Das Ergebnis der Kombinierten Rettungsübung und die Einweisung müssen dokumentiert werden.